



## Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde Urspringen

Sitzung des Gemeinderates Urspringen am 13.09.2018

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.  
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

---

### **2. Beratung und Beschlussfassung zur 8. Flächennutzungsplanänderung bezüglich Annahme- und Auslegungsbeschluss nach frühzeitiger Beteiligung**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 06.06.2018 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 06.06.2018 statt.

Am Verfahren wurden 25 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zur 8. Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden:

- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Stadt Karlstadt
- Markt Karbach
- PLEdoc GmbH
- TenneT TSO GmbH

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Gemeinde Birkenfeld
- Gemeinde Roden
- Kreisbrandrat Herr Schmidt
- Kreisheimatpflegerin Frau Kippenberg
- Landesbund für Vogelschutz
- Markt Zellingen
- VGem Lohr/Main

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben (Die Beschlussvorschläge wurden vom beauftragten Ing. Büro Auktor in Abstimmung mit der VGem Markttheidenfeld erarbeitet):

## **Stellungnahme Landratsamt Main-Spessart vom 04.07.2018**

Die Gemeinde Urspringen plant die 1. Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes „Am Schmiedsberg“, einem Gewerbegebiet. Dieses soll in Richtung des bestehenden Sondergebietes Photovoltaik erweitert werden um weitere Gewerbeflächen.

Dies muss auch im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt werden. Beide Pläne werden daher im Parallelverfahren geändert.

Das Landratsamt Main-Spessart nimmt zu der Planung wie folgt Stellung:

### **Bauleitplanung/Städtebau:**

Grundsätzlich verstößt die Planung — wie der bestehende Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schmiedsberg“ auch, gegen das Anbindungsgebot. Es liegt vom Ort getrennt. Da es sich hierbei jedoch bereits um den Bestand der Planungen handelt, kann dies u.E. der Erweiterungsplanung nicht mehr entgegengehalten werden.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde den bereits abgelaufenen bzw. nicht umgesetzten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik- Schmiedsberg“, der gegenstandslos geworden ist, mit der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Sondergebietsfläche wieder aus der Planung streichen sollte und dort landwirtschaftliche Nutzflächen darstellen sollte (das würde den Bestand wieder geben). Sollte mittlerweile eine neue Planung für diese Nutzung vorliegen oder ein erneuter städtebaulicher Vertrag, der die geplante, vorhabenbezogene Nutzung zur Umsetzung vorsehen sollte, so bitten wir um entsprechenden Nachweis. Hier handelt es sich nicht um einen abwägungsfähigen Belang!

### **Naturschutz:**

Gegen die Änderung und Erweiterung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände.

### **Immissionsschutz:**

Es erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme der beiden Bauleitplanverfahren Änderung Flächennutzungsplan und Erweiterung Bebauungsplan.

Die Gemeinde Urspringen plant den Flächennutzungsplan zu ändern, um den Bebauungsplan „Am Schmiedsberg“ im Parallelverfahren gen Süden erweitern zu können. Es handelt sich um die Flurnummern 2153 und 2152/1 (ca. 0,91 ha). Das neue Plangebiet für Gewerbe liegt auf der ortsabgewandten Seite des bestehenden Gewerbegebietes hin zum bestehenden Sondergebiet „Photovoltaik Schmiedsberg“ und ist aktuell als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die nächste Wohnbebauung stellen drei nördlich gelegene Aussiedlerhöfe (Flur-Nrn. 2162, 2175 und 2164, Urspringen) dar, die laut Aussage des Herrn Pfeufer (VG Marktheidenfeld, Email vom 28.03.2017) nur noch teilweise landwirtschaftlich genutzt werden. Ca. 240 m östlich des Plangebietes befindet sich eine Kläranlage.

Es liegt ein Vorentwurf Umweltbericht vor.

Das Schutzgut Mensch sei insbesondere in Bezug auf Erschütterungen (S. 5), Elektromagnetische Felder (S. 6) und künstliche Beleuchtung (S. 6) durch die Planung nicht betroffen. Lärm- (S. 5), Geruchs- (S. 6) und Staubimmissionen (S. 6) auf das geplante Gewerbegebiet könnten durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Flächen zeitweise auftreten, seien aber hinzunehmen. Im Bebauungsplan wird hierauf entsprechend hingewiesen

Reflexionen durch die südlich geplante Photovoltaikanlage werden im Umweltbericht nicht als erheblich eingestuft. Außerdem ist laut Bauamt der Vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaikanlage bereits verfristet und muss demnach aufgehoben werden.

Laut Umweltbericht werden durch die künftigen Gewerbenutzungen keine Beeinträchtigungen der nächsten Immissionsorte erwartet. Lediglich während der Bauphase könnte es zu zeitweisen Immissionen kommen, die allerdings nicht als unzumutbar bewertet werden. Den Einschätzungen des Umweltberichts kann zugestimmt werden.

Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit der konkreten Gewerbenutzungen wird in den entsprechenden Einzelbaugenehmigungen geprüft.

Laut Begründung zum Bebauungsplan sollen Photovoltaikanlagen/Sonnenkollektoren auf dem geplanten Gewerbegebiet ausdrücklich zugelassen werden. Ggf. sind hier Reflexionen bei entsprechenden Einzelbaugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

**Nachdem die Erweiterungsfläche weiter weg von der Ortsbebauung Urspringens, den drei Aussiedlerhöfen und der Kläranlage liegt, als das bereits bestehende Gewerbegebiet bestehen gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Schmiedsberg“ keine grundsätzlichen Bedenken.**

#### **Wasserrecht/Bodenschutz:**

Eine Stellungnahme liegt nur vor zur verbindlichen Bauleitplanung. Diese dürfte hier auch zum Tragen kommen:

Die geplanten Erweiterungsflächen liegen außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten. Mit der geplanten Änderung des Bebauungsplanes besteht daher grundsätzlich Einverständnis.

Die vorgesehene Ausgleichsfläche liegt in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

#### **Beschluss:**

##### Bauleitplanung/Städtebau:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass der Vorhabensträger bzgl. des Sondergebietes Photovoltaik wechselt und sich im Dialog mit der Gemeinde befindet um eine Fristverlängerung für die Umsetzung zu beantragen. Dass das Vorhaben nicht mehr umgesetzt wird, ist also nicht anzunehmen. Deshalb ist eine Aufhebung durch Herausnahme der Darstellung im FNP und die Aufhebung des Bebauungsplanes zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt. Der notwendige Nachweis über die Fristverlängerung wurde gegenüber der Gemeinde erbracht.

**Abstimmungsergebnis:    Ja 10    Nein 0                    Anwesend 10**

#### **Beschluss:**

##### Naturschutz:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass eine Beschlussfassung nicht erforderlich ist.

**Abstimmungsergebnis:    Ja 10    Nein 0                    Anwesend 10**

#### **Beschluss:**

##### Immissionsschutz:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass der Vorhabensträger bzgl. des Sondergebietes Photovoltaik wechselt und sich im Dialog mit der Gemeinde befindet um eine Fristverlängerung für die Umsetzung zu beantragen. Dass das Vorhaben nicht mehr umgesetzt wird, ist also nicht anzunehmen. Deshalb ist eine Aufhebung

durch Herausnahme der Darstellung im FNP und die Aufhebung des Bebauungsplanes zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt. Der notwendige Nachweis über die Fristverlängerung wurde gegenüber der Gemeinde erbracht. Die Betrachtung der Reflexionen im Umweltbericht bleibt bestehen. Da Einverständnis, mit den im Umweltbericht dargelegten Bewertungen der immissionsschutzrelevanten Belange besteht, ist keine Änderung der Einschätzung erforderlich.

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

#### **Beschluss:**

##### Wasserrecht / Bodenschutz:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Stellungnahme zur verbindlichen Bauleitplanung abgegeben wurde, also zum Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan ist eine vorbereitende Bauleitplanung, weshalb die Stellungnahme nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes ist.

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

#### ***Stellungnahme Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 02.05.2018***

Zur oben genannten Änderung der Bauleitplanung rege ich an, die Grenzen der betroffenen Flurstücke Nr. 2152/1 und 2153 zu verschmelzen um Konflikten mit der Bauordnung vorzubeugen.

Die Legende des bestehenden Bebauungsplanes regelt mehr Sachverhalte als es für die Änderung des Bebauungsplanes notwendig ist. Dies könnte zu Missverständnissen führen.

Ansonsten gibt es seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Lohr a. Main keine weiteren Anmerkungen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Verschmelzung der Grundstücksgrenzen nicht Gegenstand der 8. Flächennutzungsplanänderung ist. Auch die Legende des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes ist nicht Gegenstand der 8. Flächennutzungsplanänderung und wird deshalb an dieser Stelle nicht behandelt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

#### ***Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.06.2018***

Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Schmiedsberg“ besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die geplante Eingrünung des Gewerbegebietes muss mind. einen Abstand von 2 m zu den angrenzenden Äckern haben; eine eventuelle Einzäunung einen Abstand von 1 m zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Wegen, um eine ungehinderte Befahrung und Bearbeitung auch weiterhin zu ermöglichen.

Nach der Verwirklichung der geplanten Ausgleichsfläche bleibt auf der Fl.Nr. 1567 zur weiteren Bewirtschaftung nur noch ein schmales Teilstück mit — 0,3 ha LF übrig. Eventuell wäre es sinnvoll, die komplette Flurnummer als Ausgleichsfläche zu nutzen und die zusätzlichen 0,3 ha auf das Ökokonto der Gemeinde Urspringen „einzuzahlen“.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Urspringen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Abstandsregelung nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung ist. Auf die Beschlussfassung im Rahmen der parallel durchgeführten Bebauungsplanänderung wird verwiesen. Die Fl.Nr. 1567 befindet sich in Privatbesitz und steht der Gemeinde für eine Ökokontomaßnahme nicht zur Verfügung. Die Wahl der Ausgleichsfläche und die Art der Bewirtschaftung erfolgte in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und dem betroffenen Landwirt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

### ***Stellungnahme Bayerischer Bauernverband vom 29.05.2018***

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Wir bitten dennoch um Berücksichtigung nachfolgender Überlegungen.

Durch die geplante Ausweisung eines Gewerbegebiets im südwestlichen Bereich des bestehenden Gewerbegebietes „Am Schmiedsberg“, dies zur Deckung des aktuellen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen und zur Verhinderung der Abwanderung eines bestehenden Gewerbebetriebs mit Entwicklungspotential werden erneut landwirtschaftliche Flächen inmitten einer landwirtschaftlich geprägten Nutzung in Anspruch genommen.

Dem Verlust an nutzbarer Fläche stehen steigende Ansprüche an die landwirtschaftliche Produktion gegenüber. Neben der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen für die energetische und stoffliche Nutzung, müssen auch Landschaftsfunktionen wie Trinkwasserspende und gesellschaftliche Ansprüche wie der Erholungswert der Landschaft berücksichtigt werden.

Die für die Welternährung am besten geeigneten Gebiete liegen aufgrund des gemäßigten Klimas und der hohen Bodenqualitäten bei uns in Zentraleuropa. Dies ist nicht nur ein Segen, sondern bedeutet auch Verantwortung. Auch für die hier geplanten Maßnahmen geht wertvolle landwirtschaftliche Fläche für immer verloren und steht so der Nahrungsmittelproduktion nicht mehr zur Verfügung. Doch Grund und Boden ist nicht vermehrbar. Eine Verknappung dieses wichtigen Produktionsfaktors für die Landwirtschaft verteuert die Produktion und verringert die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Ort.

Kommt es zu einer Umsetzung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes, so muss die Bewirtschaftung der an das geplante Gewerbegebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Kommt es bei den Baumaßnahmen zu einer Beschädigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder des Wegenetzes, so sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Ackerflächen, die Wirtschafts- und Grünwege wieder in den ursprünglich guten Zustand zu versetzen.

Weiterhin ist es leider nicht zu verkennen, dass die Empfindlichkeit der Menschen gegenüber den Immissionen sei es Geruch, Lärm, oder Staub, besonders auch außerhalb der ortsüblichen Zeiten, von Seiten der Landwirtschaft immer mehr zunimmt.

Durch den landwirtschaftlichen Verkehr und die Bearbeitung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind Emissionen durch Gülle- und Festmistdüngung, Pflanzenschutzspritzungen, Heuwerbung und Silagebereitung vorhanden. Es kann erfahrungsgemäß zu Beschwerden und Anzeigen kommen, die Landwirte müssen sich rechtfertigen. Die angrenzenden Landwirte dürfen durch das geplante Baugebiet „Am Schmiedsberg“ nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren. Produktionsintegrierte Anbausysteme, wie z.B. der Anbau alternativer Energiepflanzen, Agroforstsystemen, usw. sind ein wertvoller Baustein für eine Diversifizierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung und trägt damit auch zu mehr Vielfalt sowie Biotopvernetzung für wildlebende Arten in der Fläche bei.

Ausgleichsflächen für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke im Plangebiet dürfen nicht zu einer weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen führen. Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen und Bedenken.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Urspringen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass landwirtschaftliche Flächen in einem Umfang von 1,3 ha für die Erweiterung des Gewerbegebietes und die Ausgleichsfläche in Anspruch genommen wird. Dies entspricht einem sehr geringen Teil, etwa 0,13 %, der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche innerhalb des Gemeindegebietes Urspringen (1063 ha<sup>1</sup>). Bei den für die Bebauung und den Ausgleich vorgesehenen Flächen handelt es sich um Flächen mit einer geringen bis mittleren Bonität (L6Vg 37/35, L5Vg 46/44 bzw. L5Vg 44/40).

Die angesprochenen umweltrelevanten Schutzgüter (Erholung, Boden, Wasser ...), insbesondere die Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung der Bauleitpläne sind im Umweltbericht erfasst und werden auf Ihre Erheblichkeit geprüft. Auch die Möglichkeit der Alternativen ist dort kurz erläutert. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die Erweiterung des bestehenden Betriebes sichert und vermehrt Arbeitsplätze in der Gemeinde Urspringen und liegt daher im öffentlichen Interesse. Demgegenüber stehen, wie in der Stellungnahme zu entnehmen ist die Interessen der landwirtschaftlichen Produktion, die jedoch wie oben anhand der Flächen aufgezeigt, durch das Vorhaben nur geringfügig beeinträchtigt werden.

Festsetzungen, die beispielsweise eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerfläche gewährleisten oder Hinweise über zu erwartende landwirtschaftliche Immissionen, sind Gegenstand der parallel durchgeführten Bebauungsplanänderung und werden daher in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht behandelt.

Ausgleichsflächen für Baugebiete sind nur dann geeignet, wenn sie um eine Wertstufe gemäß des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ aufgewertet werden können. Dies trifft im Allgemeinen auf bebauten oder landwirtschaftlich genutzte Flächen zu. Sofern keine bebauten Flächen vorhanden sind, die entsiegelt werden können, ist die Beanspruchung anderer Flächen erforderlich, die in einer landwirtschaftlich geprägten Landschaft zumeist ackerbaulich genutzt werden. In die Wahl der Ausgleichsfläche und der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen spielen weitere Belange, wie Pachtverhältnisse und Eigentumsrechte mit hinein. Unter der Berücksichtigung aller möglichen Belange, auch die der Landwirtschaft (der verbliebene Teilbereich soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und ist als Streifen aufgeteilt, um eine Bewirtschaftung weiterhin zu ermöglichen), ist die dargestellte Fläche, in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten bzw. Grundstückseigentümern, ausgewählt worden. Eine produktionsintegrierte Bewirtschaftung wurde durch o.g. Personenkreis abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis:    Ja 10    Nein 0                    Anwesend 10**

***Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 01.06.2018***

### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

---

<sup>1</sup> Statistik kommunal 2017, Bayerisches Landesamt für Statistik, S. 13



Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 30.10.2017 (Az.: P-2017-4947-1\_S2). Im Bebauungsplan "Am Schmiedsberg" und im Flächennutzungsplan wurde der Hinweis auf das notwendige denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG und die entsprechende Kartierung übernommen, denn im Bereich des genannten Planungsgebiets befindet sich das folgende Bodendenkmal:

**D-6-6124-0070:** (Siedlung der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der älteren Latènezeit, früh- bis spätmittelalterliche Wüstung "Grünfeld", Körpergräber unbekannter Zeitstellung).

Wegen der Nähe zum bekannten Bodendenkmal sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Auf den zusätzlichen Hinweis auf die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG kann dann verzichtet werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie

unter: [http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege\\_themen\\_7\\_denkmalvermutung.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf)

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der

Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

[http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche\\_grundlagen\\_bodendenkmal.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf)

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen

geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Urspringen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die vorgebrachten Anregungen und Hinweise nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplanes sind. Die Anregungen und Hinweise werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren behandelt. In der Begründung sowie im Umweltbericht zur 8. Flächennutzungsplanänderung ist das Bodendenkmal entsprechend berücksichtigt - auf den zusätzlichen Hinweis der Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG wird auf Empfehlung des Bayerisches Landesamtes für Denkmalpflege verzichtet.

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

### ***Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 16.05.2018***

Mit zwei Schreiben vom 24.04.2018 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderungen.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen werden die **Geogefahren** berührt:

In den Planungsgebieten sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Karbonatgesteinen des Muschelkalks, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr sind daher nicht auszuschließen.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Referat 102, Tel. 0821 9071-1390).

Zusätzlich geben wir zum **vorsorgenden Bodenschutz** nachfolgende ergänzende Hinweise: Im vorliegenden Umweltbericht wird das Schutzgut Boden nur sehr allgemein behandelt. Angaben zu den im Plangebiet auftretenden Bodentypen sowie zu einigen relevanten Bodenfunktionen liegen nicht vor. Die Bodenfunktion „Standortpotential für die natürliche Vegetation“ wurde nicht betrachtet. Die Bodenfunktionen „Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen“ sowie „Rückhaltevermögen für Schwermetalle“ sollten anhand der Auswertungsmethoden aus dem Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ bewertet werden. Da für das Plangebiet derzeit noch keine Bodenfunktionskarten vorliegen, muss die Bewertung der Bodenfunktionen aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung.



Um einen fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden zu gewährleisten, sollten folgende textliche Hinweise zum Bodenschutz in den Bebauungsplan „Am Schmiedsberg“ aufgenommen werden:

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zur Anwendung empfohlen. Überschüssiges Oberbodenmaterial, das nicht am Entstehungsort sinnvoll wiederverwendet werden konnte, kann unter Beachtung des § 12 BBodSchV und der DIN 19731 ortsnahe auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verwertet werden. Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollten diese vorzugsweise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen. Es wird empfohlen, dass Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht befahren werden. Um zusätzlich mögliche Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000

[www.umweltatlas.bayern.de/boden](http://www.umweltatlas.bayern.de/boden) Inhalt/ Boden/ Bodenkarten/ Übersichtsbodenkarte 1:25.000 auswählen

Bodenschätzungskarten

[www.umweltatlas.bayern.de/boden/](http://www.umweltatlas.bayern.de/boden/) → Inhalt/ Boden/ Bodenkarten/ Bodenschätzungsübersichtskarte 1:25.000 auswählen

[www.vermessung.bayern.de](http://www.vermessung.bayern.de) → Produkte → ALKIS/Katasterauszüge → Bodenschätzung (1:5.000)

Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der Planung“

[www.bestellen.bayern.de](http://www.bestellen.bayern.de) → im Suchfenster die Artikelnummer 93018 eingeben

Bei weiteren Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Willi Geiger (Referat 107, Tel. 09281 1800-4724).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Urspringen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass der Hinweis auf Erdfallgefahr in den Umweltbericht aufgenommen wird. Weiterhin wird im Umweltbericht die Thematik des Bodens gemäß den Anregungen des Landesamtes für Umwelt vertieft dargestellt. Die weiteren Anregungen und Hinweise sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes und werden daher im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren behandelt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

### **Stellungnahme Bayernwerk vom 17.05.2018**

In der Straße „Am Schmiedsberg“ verlaufen 0,4-kV- Niederspannungskabelleitungen unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungssache. Da diese Netzebene im Flächennutzungsplan zeichnerisch nicht dargestellt werden, haben wir auf das Beilegen von Plankopien verzichtet.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Begründung zur 8. Flächennutzungsplanänderung in Kapitel 5.5 durch folgenden Hinweis ergänzt wird: In der Straße „Am Schmiedsberg“ verlaufen 0,4 kV Niederspannungskabelleitungen mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beidseits der Leitungsachse. So ist bereits auf der Flächennutzungsplanebene auf die vorhandenen Leitungen hingewiesen.

**Abstimmungsergebnis:    Ja 10    Nein 0                    Anwesend 10**

***Stellungnahme Regierung von Unterfranken vom 01.06.2018***

Die Gemeinde Urspringen plant, das bestehende Gewerbegebiet „Am Schmiedsberg“ am südlichen Ortsrand zu vergrößern, um einem ortsansässigen Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren angepasst.

Die landesplanerische Prüfung anhand des hiesigen Bestands- und Planungskartenwerks hat ergeben, dass im Randbereich der geplanten Gewerbegebietserweiterung ein Bodendenkmal kartiert ist. Nach dem Grundsatz B II 6.5 Regionalplan Würzburg (RP 2) soll bei der Siedlungsentwicklung auf Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden. Die zuständige Fachstelle sollte — sofern nicht bereits geschehen — am Verfahren beteiligt werden.

Einwände gegen die Planungen werden aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass das Bodendenkmal im Vorentwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung dargestellt ist und die zuständigen Fachbehörden am Verfahren beteiligt sind. Auf die Stellungnahme der Fachbehörde und die daraus resultierende Beschlussfassung wird verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:    Ja 10    Nein 0                    Anwesend 10**

***Stellungnahme Regionaler Planungsverband vom 04.06.2018***

Die Gemeinde Urspringen plant, das bestehende Gewerbegebiet „Am Schmiedsberg“ am südlichen Ortsrand zu vergrößern, um einem ortsansässigen Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren angepasst.

Die vorliegenden Bauleitplänenentwürfe wurden nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Danach ist festzustellen, dass im Randbereich der geplanten Gewerbegebietserweiterung ein Bodendenkmal kartiert ist. Nach dem Grundsatz B II 6.5 Regionalplan Würzburg (RP 2) soll bei der Siedlungsentwicklung auf Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden. Die zuständige Fachstelle sollte - sofern nicht bereits geschehen - am Verfahren beteiligt werden.

Einwände gegen die Planungen werden aus regionalplanerischer Sicht nicht erhoben.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass das Bodendenkmal im Vorentwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung dargestellt ist und die zuständigen Fachbehörden am Verfahren beteiligt sind. Auf die Stellungnahme der Fachbehörde und die daraus resultierende Beschlussfassung wird verwiesen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

## ***Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 07.06.2018***

### **1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz**

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Bei künftigen Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten. In Bereichen in denen mit Schadstoffen umgegangen wird, ist jedoch eine Vollversiegelung der betroffenen Oberfläche vorzusehen. Der Ablauf von Oberflächenwasser aus diesen Flächen und dessen Versickerung ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Die Öffentliche Trinkwasserversorgung soll durch den Anschluss an das bestehende Ortsnetz realisiert werden. Die Wasserversorgung erfolgt dabei durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe.

Es ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist vorab zu überprüfen

Bei hohen Grundwasserständen bzw. dem Auftreten von Hang- oder Schichtenwasser sind geeignete Bauweisen zu wählen. Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.

Die vorgesehene Ausgleichsfläche (Flur-Nr. 1567, Gemarkung Urspringen) liegt vollständig in der Weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes für die Brunnen 1 und 2 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe, welche der Öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen. Bei Planung und Umsetzung der Maßnahme sowie bei späterer Nutzung der Fläche ist die geltende Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Bei dem geplanten Vorhaben sind zudem die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

### **2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz**

Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Am Schmiedberg“ um eine Gesamtfläche von ca. 0,9 ha.

Mit dem Vorhaben besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die abwassertechnische Erschließung erfolgt über die bestehende Mischwasserkanalisation und wird zur gemeindeeigenen Kläranlage geführt. Zusätzlich ist vorgesehen, unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen ortsnah zu versickern oder in Zisternen zu

sammeln. Des Weiteren sollen Freiflächen und Verkehrsflächen, wo möglich, mit versickerungsfähigen Belägen versehen werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind diese Maßnahmen im Hinblick auf die hydraulische Entlastung der Mischwasserkanalisation zu begrüßen.

Ebenfalls ist sicherzustellen, dass das weiterführende Kanalnetz mit seinen Sonderbauwerken (z.B. Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken) ausreichend leistungsfähig ist, um das anfallende Schmutzwasser aufzunehmen und die vorgesehene Maßnahme in der aktuellen Kanalisationsplanung nach Flächenumfang, Versiegelungsgrad und Abwasseranfall entsprechend berücksichtigt wurde, oder ob ggf. Anpassungen notwendig sind.

Es wird darauf verwiesen, dass im Hinblick auf § 55 (2) WHG die weitere abwassermäßige Erschließung grundsätzlich im Trennsystem vorgenommen werden sollte.

### **3. Oberflächengewässer**

Von der Maßnahme wird kein Überschwemmungsgebiet eines Gewässers berührt.

### **4. Altablagerungen, Bodenschutz**

In diesem Bereich sind dem Wasserwirtschaftsamt derzeit keine Altlasten oder Altablagerungen bekannt. Sollten Altlasten angetroffen werden, so sind diese in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erkunden und ordnungsgemäß zu beseitigen.

#### **Beschluss:**

Die in der Stellungnahme erläuterten Hinweise und Anregungen sind Gegenstand des Bebauungsplanes bzw. der Erschließungsplanung. Eine Behandlung auf Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan ist daher nicht erforderlich.

Die geplante Ausgleichsfläche befindet sich in einem Wasserschutzgebiet der Zone III. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu berücksichtigen. Dies wird in Kapitel 6.1 der Begründung zur 8. Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

### ***Stellungnahme Zweckverband Urspringer Gruppe vom 06.07.2018***

#### **2. Bauleitplanung der Gemeinde Urspringen;**

##### **a) 8. Änderung des Flächennutzungsplans;**

##### **b) 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schmiedsberg“; Beteiligung des Zweckverbandes gern. § 4 Abs. 1 BauGB; Beratung und Beschlussfassung**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung am 01.06.2018 behandelt. Die Beschlussfassung wurde zurückgestellt, da erforderliche Messungen der Leistungsfähigkeit der Hydranten für die Löschwasserbereitstellung durch die ENERGIE noch nicht abgeschlossen waren.

Die Leistungsmessung hat folgendes ergeben:

Standort Hydrant	Rohrmaterial	Q 100 % m3/h	Q bei 1,5 bar m3/h	Druck bar
Castellstraße	GG 80	77,4	68,5	5,5
Raiffeisenstraße	GG 80	62,9	55,4	5,5
Karbacher Str.	GG 80	65,9	58,4	6,1
Fl. Nr. 1878	AZ 100	53,0	48,2	6,5

Im bestehenden Gewerbegebiet „Am Schmiedsberg sind von 6 Baugrundstücken 4 bebaut.  
Die Wasserverbräuche der bebauten Grundstücke betragen:

Abrechnungsp.	Hs. Nr. 1	Hs. Nr. 4	Hs. Nr. 6	Hs. Nr. 9	Gesamt	Qd
2014/2015	287	0	145	6	438	1,20
2015/2016	194	80	131	6	411	1,13
2016/2017	186	0	112	46	344	0,94
Gesamt	667	80	388	58		

Der Leitungsinhalt der Hauptleitung DN 100 bei 850 m Länge beträgt ca. 7 m<sup>3</sup>. Daraus ergibt sich ein Leitungsdurchsatz nur alle 7 bis 8 Tage. Nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 401 soll der Leitungsdurchsatz nur 3 Tage betragen.

Nach tel. Rücksprache mit dem Eigentümer des Grundstücks im neuen Baugebiet ist für die Produktion kein bzw. kaum Wasser erforderlich, sondern nur für die Personalküche und die Sanitärräume.

Die Trinkwasserhygiene (DVGW-Arbeitsblatt W 401) geht dem Brandschutz (DVGW-Arbeitsblatt W 405) vor. Im Übrigen weist der Geschäftsführer darauf hin, dass nach Akteneinsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld beim seinerzeitigen Bauleitplanverfahren für das bestehende Gewerbegebiet vor ca. 25 Jahren der Zweckverband als Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt wurde.

Am 03.07.2018 fand wegen der Brandschutzproblematik eine Besprechung statt, an der der Vorstandsvorsitzende, der Geschäftsführer, zwei Vertreter der ENERGIE, 1. Bürgermeister Hemrich mit Herrn Schebler vom Ing. Büro BRS sowie Herr Kreisbrandrat Schmidt teilgenommen haben. Man kam dabei zu dem Ergebnis, dass die erforderliche Löschwasserbereitstellung vom Zweckverband nicht gewährleistet werden kann. Insgesamt wäre der Bau einer Löschwasserzisterne die beste Lösung. Im Übrigen wird auf TOP 2 des nichtöffentlichen Teils der heutigen Sitzung verwiesen.

#### **Beschluss:**

Der Zweckverband kann für das neue Gewerbegebiet „1. Änderung des Bebauungsplans Am Schmiedsberg“ lediglich Trink- und Brauchwasser bereitstellen, nicht jedoch die erforderliche Löschwassermenge im Brandfall. Eine Aufdimensionierung der Wasserleitung im bestehenden Gewerbegebiet ist wegen der geringen Verbräuche aus hygienischer Sicht nach DVGW-Arbeitsblatt W 401 nicht zulässig, da der Leitungsdurchsatz weit mehr als 3 Tage beträgt. Im Bebauungsplan ist eine Festsetzung zu treffen, dass der Grundstückseigentümer bzw. Bauherr selbst für die Löschwasserbereitstellung Sorge tragen muss. In der Baugenehmigung ist eine entsprechende Auflage zu machen.

Der Zweckverband regt an, im Plangebiet eine öffentliche Bedarfsfläche auszuweisen, auf der eine Löschwasserzisterne zu errichten ist. Dies gilt sowohl für den Flächennutzungsplan als auch für den Bebauungsplan.

**Abstimmung: 10 : 0**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass eine unterirdische Löschwasserzisterne innerhalb der Gewerbegebietserweiterung zur Versorgung des gesamten Gewerbegebietes inkl. der Erweiterungsfläche, angelegt wird. Der Standort soll daher am östlichen Rand der Erweiterung liegen. Die Fläche wird als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Wasser dargestellt. Für die Zisterne ist im Grundbuch eine Grunddienstbarkeit einzutragen. Der Sachverhalt soll in der Begründung zum Flächennutzungsplan erläutert und der Umweltbericht entsprechend angepasst werden.

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

**Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen oder Hinweise abgegeben.**

**Annahme und Auslegungsbeschluss:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass die vorgebrachten Anregungen wie zuvor beschlossen in die 8. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen werden. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die dazugehörige Begründung sowie der Umweltbericht vom 12.04.2018 werden gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2018 geändert und erhalten das Datum 13.09.2018. Die 8. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörigen Textteile werden in geänderter Form vom Gemeinderat angenommen.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Bekanntmachung sowie die Durchführung der Beteiligung erfolgen durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH aus Würzburg.

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

---

Dieser Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.

Gemeinde Urspringen, 20.09.2018

Volker Hemrich  
Erster Bürgermeister

